

Update Vergaberecht

Neues vom Wettbewerbsregister und Reform der VO PR 30/53

Bereits seit dem 01.12.2021 besteht für registrierte öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters auf freiwilliger Basis, um zu eruieren, ob Informationen zu vergaberechtlichen Ausschlussgründen im Hinblick auf ein Unternehmen im Register eingetragen sind. Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren ab Erreichen der in § 6 Abs. 1 WRRegG näher bestimmten Auftragswerte grundsätzlich zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet. Eine Abfrage im Web-Portal des Wettbewerbsregisters setzt jedoch voraus, dass sich der Auftraggeber dort vorher registriert hat.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Schreiben vom 11.02.2022 die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB des Bundes, der Länder und der Kommunen, einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung und unabhängig von ihrer Organisationsform, sofern noch nicht erfolgt, dringend zur Registrierung für das Wettbewerbsregister aufgerufen. Angesichts der großen Anzahl zu registrierender Auftraggeber und der hierfür anfallenden Bearbeitungszeit der Registrierungsanträge sei es erforderlich, dass die Registrierung unverzüglich vorgenommen wird. Ansonsten sei nicht sichergestellt, dass Auftraggeber in Vergabeverfahren ab dem 01.06.2022 ihrer gesetzlichen Abfragepflicht zeitnah und ohne Verzögerung der Vergabeverfahren nachkommen können. Die Registrierung könne mit Hilfe der auf der Internetseite des Bundeskartellamts (www.bundeskartellamt.de) verfügbaren Informationen, Leitfäden und Formulare eigenständig vorgenommen werden.

Außerdem tritt am 01.04.2022 die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ in Kraft. Mit dieser wird die VO PR 30/53 punktuell überarbeitet. Die Änderungen der Verordnung betreffen im Wesentlichen deren § 4 (Preise für marktgängige Leistungen) und § 9 (Prüfung der Preise). So werden etwa neue Absätze in § 4 VO PR 30/53 aufgenommen, in denen die Tatbestandsmerkmale „marktgängige Leistung“ und „verkehrsüblicher Preis“ definiert werden. § 9 Abs. 3 VO PR 30/53 regelt nun ausdrücklich, dass die Entscheidung, ob eine Preisprüfung stattfindet, von den zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Zudem wird die Mindestaufbewahrungsfrist für Unterlagen zur Preisprüfung von 5 auf 10 Jahre erhöht. Soweit die angemessenen Kosten des Auftragnehmers nicht ermittelbar bzw. berechenbar sind, können diese nach dem neuen § 9 Abs. 5 VO PR 30/53 vom Preisprüfer geschätzt oder sogar mit Null angesetzt werden. Weitere Änderungen betreffen die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ als Anlage zur VO PR 30/53.